

**Verordnung von Maßnahmen der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie**  
**Muster 14**

**Heilmittelverordnung**  
**Maßnahmen der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie** 14

**Verordnung nach Maßgaben der Kataloges (Regelteil)**

1  Stimmtherapie  
2  Veränderung außerhalb des Regelteils

3 5 6 4 7

11 Diagnose mit Leitsymptomatik, störungsspezifischer Befund (z. B. Sprech-, Sprach-, Stimmstatus, Hörgeräusch)

12  Stimmtherapie  Sprechtherapie  Sprachtherapie

Therapiedauer pro Sitzung: 8 Minuten  
Verordnungs-menge: 9  
Therapie-frequenz: 10 pro Woche

13 Ggf. neurologische, pädiatrische Besonderheiten (z.B. psychointellektueller Befund)

14 Ggf. Spezifizierung der Therapieziele

15 Medizinische Begründung bei Verordnungen außerhalb des Regelteils (Selbstf.)

12 **Audiogramm vom**

**Trommelfellbefund:**  
Rechts  
Links

**Laryngologischer Befund (bei Stimmstörungen)**

Rechts Links Rechts Links

12 **Verbindliches Muster**

Die Verordnung ist nach Maßgabe der Heilmittel-Richtlinie vollständig auszufüllen.

**Zu 1 - Erstverordnung / Folgeverordnung:**

**Zwingende** Angabe von Erst- oder Folgeverordnung. (nicht bei 2)

**Zu 2 - Verordnung außerhalb des Regelfalls**

Alternativ zur Erst- oder Folgeverordnung anzukreuzen, wenn sich mit der vorgegebenen Gesamtverordnungsmenge gemäß Heilmittelkatalog die Behandlung nicht abschließen lässt. Die Angabe einer **Begründung** ist **immer** erforderlich **15**. Hier ist zu beachten, dass je nach Kostenträger evtl. eine Genehmigung durch diesen erfolgen muss.

**Zu 3 - Gruppentherapie**

Feld bitte ankreuzen, sofern Einzeltherapie nicht medizinisch zwingend geboten ist.

**Zu 4 - Behandlungsbeginn spätestens am :**

Datum bitte angeben, wenn die Behandlung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ausstellung der Verordnung begonnen werden soll, sonst bleibt das Feld frei.

**Zu 5 - Hausbesuch -Pflichtfeld-**

Muss mit ja **oder** nein ausgefüllt werden.

**Hausbesuch** ist nur dann zulässig, wenn der Patient aus medizinischen Gründen den Therapeuten nicht aufsuchen kann oder wenn er aus medizinischen Gründen zwingend notwendig ist.

Therapeutentätigkeit außerhalb der Praxis z.B. in betreuenden Einrichtungen, Sonderschulen etc. wird unter anderem auch als ausgelagerte Praxistätigkeit des Therapeuten gesehen und erfüllt nicht die Kriterien eines Hausbesuches.

**Zu 6 - Therapiebericht -Pflichtfeld-**

Ja **oder** nein ankreuzen, je nachdem, ob eine Rückäußerung des Therapeuten erwünscht ist.

**Zu 7 - Auswahl der Therapie**

Stimm-, Sprech- **oder** Sprachtherapie nach Maßgaben der Heilmittel- Richtlinien.

**Zu 8 - Therapiedauer pro Sitzung - Pflichtfeld-**

Zwingende Angabe der Therapiedauer 30, 45 oder Minuten, je nach konkretem Störungsbild und Belastbarkeit des Patienten.



#### **Zu 9 - Verordnungsmenge -Pflichtfeld-**

Regelfall: maximale Verordnungsmengen je Verordnungsblatt sowie Gesamtverordnungsmenge nach Heilmittelkatalog beachten.  
Außerhalb des Regelfalls: keine Mengenbegrenzung, aber maximal für den Zeitraum von zwölf Wochen nach der Verordnung.

#### **Zu 10 - Therapiefrequenz pro Woche -Pflichtfeld-**

Die wöchentliche Frequenzempfehlung ist immer anzugeben. Hierbei sollten der Gesundheitszustand und das Konzentrationsvermögen des Patienten Berücksichtigung finden.

#### **Zu 11 - Indikationsschlüssel**

Es ist die Bezeichnung der Diagnosegruppe anzugeben. (zum Beispiel SP 1)

#### **Zu 12 - Diagnose mit Leitsymptomatik**

Einschließlich Therapieziel(en) nach Maßgabe des Heilmittelkataloges.  
Leitsymptomatik und konkrete Diagnose **immer** angeben.  
Störungsbildabhängige Befunde nach den Heilmittel-Richtlinien zum Beispiel:

- Tonaudiogramm
- Laryngologischer Befund
- Trommelfellbefund

Es ist nur ein Regelfall pro Verordnungsblatt zulässig. (dies gilt sowohl für unabhängigen Erkrankungen derselben Diagnosegruppe als auch verschiedener Diagnosegruppen).

#### **Zu 13 - Gegebenenfalls neurologische, pädiatrische Besonderheiten (z.B. psychointellektueller Befund)**

Notwendige Dokumentation der weiterführenden Diagnostik insbesondere bei Nichterreichen des individuell angestrebten Therapiezieles, erforderliche Maßnahmen nach den Heilmittel-Richtlinien.

#### **Zu 14 - Spezifizierung der Therapieziele**

**Nur** notwendig, wenn sie sich nicht aus der Diagnose und Leitsymptomatik ergeben.

#### **Zu 15 - Medizinische Begründung bei Verordnung außerhalb des Regelfalls**

Ist einschließlich prognostischer Einschätzung **immer** erforderlich.  
Sprachtherapeutische Leistungen kann jeder Vertragsarzt verordnen, der die Maßnahmen aufgrund seiner Fähigkeiten und Kenntnisse überwachen, leiten und beenden kann.  
Diagnostische Maßnahmen nach den Punkten 12 und 14 können selbst erbracht oder durch Fremdbefunde belegt werden.  
Bitte beachten, dass für die Berücksichtigung als Praxisbesonderheit bei einer Wirtschaftlichkeitsprüfung die Angabe einer Sonderziffer in der Abrechnung erforderlich ist.